

Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.912.489

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3895/J-NR/2025

Wien, am 05. Jänner 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nina Tomaselli, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. November 2025 unter der Nr. **3895/J-NR/2025** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Causa Pilnacek: Stellen Sie sich eine Smartwatch vor und (fast) keinen interessiert's“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Voranzustellen ist, dass der grundrechtlich abgesicherte Schutz der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes sowie der Schutz der Rechtspflege (Ermittlungsgefährdung) einer Bekanntgabe einzelner Ermittlungshandlungen und konkreter Inhalte der ermittelten Sachverhalte entgegensteht. Soweit sich Fragen auf in diesem Zusammenhang angestellte Erwägungen bzw. Empfehlungen, also den internen Meinungsbildungsprozess der staatsanwaltschaftlichen Behörden, beziehen, ist darauf zu verweisen, dass dieser nicht der Interpellation unterliegt.

Es wird daher um Verständnis ersucht, dass über die nachfolgenden Informationen hinaus keine weiteren inhaltlichen und prozessualen Details aus nicht öffentlichen Ermittlungsverfahren bekannt gegeben werden können.

Zu den Fragen 1, 9 und 10:

- *1. Wie lautet der aktuelle Verfahrensstand bei den von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt übernommenen Ermittlungen?*
- *9. Welche Dokumente, Auswertungen oder Zeugenbefragungen wurden seit der Weisung vom 22. April 2025 zur Prüfung, ob Gründe für eine Fortführung des Ermittlungsverfahrens vorliegen, angefordert bzw. durchgeführt? (Anm. In der Beantwortung 964/AB schreiben Sie beispielsweise von ärztlichen Gutachten.)*
- *10. Welche Unterlagen wurden seit der Übertragung nach Eisenstadt angefordert wie beispielsweise der IT-Bericht oö?*

Derzeit wird von der Staatsanwaltschaft Eisenstadt geprüft, ob Gründe für eine Fortführung des von der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau eingestellten Verfahrens vorliegen, wofür mehrere Beweisaufnahmen vorgenommen wurden und werden. Unter anderem wurden seitens der Staatsanwaltschaft Eisenstadt ein gerichtsmedizinisches Privatgutachten, die rechtsmedizinischen Stellungnahmen eines Universitätsprofessors sowie die Stellungnahme eines Unfallchirurgen zum Obduktionsgutachten beigeschafft und der bereits im Ermittlungsverfahren tätig gewordene gerichtsmedizinische Sachverständige erstattete ein Ergänzungsgutachten. Darüber hinaus wurde eine ergänzende Auswertung der Datenspiegelung der Smartwatch von Mag. Christian Pilnacek durch die IT-Experten der Justiz angeordnet.

Zu den Fragen 2, 3 und 4:

- *2. Die Ermittlungen wurden auf Grundlage von § 28 Abs 1 StPO an die StA Eisenstadt übertragen, "um das Vertrauen in die volle Voreingenommenheit und Unparteilichkeit bei der Führung des Ermittlungsverfahrens zu gewährleisten und jeden Anschein einer Befangenheit hintanzuhalten". Wird die Tatsache, dass die OStA Wien sich zu diesem Schritt veranlasst sah, zu Konsequenzen in der StA Krems führen?*
 - a. Falls nein, mit welcher Begründung?*
- *3. Welche internen oder externen Hinweise auf mögliche Befangenheit oder mangelnde Objektivität der Staatsanwaltschaft Krems wurden dokumentiert?*
- *4. Wurde die Staatsanwaltschaft Krems nach der Übertragung des Verfahrens dienstaufsichtlich überprüft?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*

Anhaltspunkte für eine tatsächliche Voreingenommenheit, mangelnde Objektivität oder Befangenheiten oder gar irgendwelche Pflichtwidrigkeiten von Bediensteten der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau lagen und liegen nicht vor. Die Übertragung des Verfahrens zur Staatsanwaltschaft Eisenstadt nach § 28 StPO erfolgte ausschließlich, um schon den bloßen Anschein einer Befangenheit hintanzuhalten.

Zur Frage 5:

- *Wurde das BMJ über den Bericht des IT-Experten der WKStA informiert, der ausdrücklich auf relevante, noch nicht ausgewertete Daten hinweist?*
 - a. *Wenn ja, wann und durch wen?*
 - b. *Wer hat den Bericht innerhalb der Justiz wann zur Kenntnis genommen?*

Dass die Daten der Smartwatch im Auftrag der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ausgewertet werden und möglicher Weise (doch) noch nähere Erkenntnisse beinhalten könnten, wurde dem für das Verfahren der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau zuständigen Referenten der Oberstaatsanwaltschaft Wien Ende März/Anfang April 2025 durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption mitgeteilt.

Aufgrund dieser Mitteilung wurde sodann dem Bundesministerium für Justiz Anfang April 2025 von Seiten der Oberstaatsanwaltschaft Wien das Vorhaben berichtet, in das auf eine Prüfung einer Verfahrensfortführung durch die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau gerichtete Weisungsvorhaben auch ein diesbezügliches Amtshilfeersuchen an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption aufzunehmen.

Der hier angesprochene, schriftliche Bericht des IT-Experten vom 19. Mai 2025 wurde nach Übermittlung durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption an die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau von letzterer mit Bericht vom 10. Juni 2025 an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und von dieser mit Bericht einlangend am 12. Juni 2025 an das Bundesministerium für Justiz übermittelt.

Zu den Fragen 6, 7, 8 und 17:

- *6. Weshalb ist die Analyse des IT-Experten der WKStA nicht in die Beurteilung eingeflossen, ob Beamten des LKA Niederösterreich Amtsmissbrauch begangen haben?*
- *7. Welche Kommunikation fand dazu zwischen dem LKA Niederösterreich, der Staatsanwaltschaft Krems und dem Bundeskriminalamt statt?*
- *8. Wird wieder bzw. noch immer wegen Verdachts auf Amtsmissbrauch gegen Exekutivbeamten ermittelt? Wenn ja, gegen wie viele Personen aus welchen Diensteinheiten, welche StA führt die Ermittlungen, wie ist der jeweilige Verfahrensstand und wie lauten die jeweiligen Aktenzahlen?*
- *17. Gibt es Ermittlungen gegen bekannte oder unbekannte Täter wegen § 295 StGB (Unterdrückung eines Beweismittels) oder anderer strafbarer Handlungen?*

- a. Wenn ja: welche Staatsanwaltschaft führt diese Ermittlungen unter welcher Aktenzahl durch und welche Schritte wurden bisher gesetzt bzw. was ist der aktuelle Stand des Verfahrens?*

Der Tatverdacht in dem gegen Beamten des LKA Niederösterreich wegen Missbrauchs der Amtsgewalt geführten Verfahren bezog sich auf Vorwürfe der rechtswidrigen Ausübung von Zwangsgewalt im Zusammenhang mit der Sicherstellung von privaten Gegenständen (dh des Wohnungs- und Autoschlüssels, der Geldbörse und des Mobiltelefons) nach dem Ableben von Mag. Christian Pilnacek und deren Ausfolgung an nicht berechtigte Personen. Ein Vorgehen der Kriminalpolizei hinsichtlich der Smartwatch war zu keinem Zeitpunkt Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Überdies wurde das genannte Verfahren bereits vor Erstattung des Auswertungsberichts des IT-Experten zur Gänze gemäß § 190 StPO eingestellt. Für eine diesbezügliche Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau, dem LKA Niederösterreich und dem BKA bestand keine Notwendigkeit.

Insgesamt sind in Bezug auf die Smartwatch von Mag. Christian Pilnacek keine Ermittlungsverfahren gegen Exekutivbeamten oder andere (unbekannte) Täter anhängig.

Zu den Fragen 11, 12 und 13:

- *11. Zu welchem Zeitpunkt hat die Staatsanwaltschaft Krems vom Vorhandensein der Smartwatch Kenntnis erlangt?*
- *12. Hat die StA Krems jemals die Sicherstellung der Smartwatch beantragt? Wenn ja, wann?*
- *13. Wurde die Smartwatch mittlerweile sichergestellt?*
 - a. Wenn ja: Wann und durch welche Staatsanwaltschaft?*
 - b. Wenn ja: In welchem Zustand und an wen wurde sie übergeben?*
 - c. Wenn nein: Welche Begründung gibt es dafür?*
 - d. Wer hat die Entscheidung für oder gegen eine Sicherstellung getroffen?*

Die Smartwatch gelangte im Wege der Sicherstellung der Leiche Mag. Christian Pilnaceks, welche zum Zwecke der Obduktion angeordnet wurde, in die Verfügungsmacht der Kriminalpolizei. Eine gesonderte Anordnung der Sicherstellung der Smartwatch hätte einen ohne Anfangsverdacht gesetzlich nicht vorgesehenen und daher unzulässigen Eingriff in fremde Rechte bewirkt und war überdies nicht erforderlich, da die gesicherten Daten der Smartwatch zur Verfügung stehen.

Die Staatsanwaltschaft Krems an der Donau wurde vom LKA Niederösterreich vor Erstattung dessen Abschlussberichts vom Jänner 2024 über das Vorhandensein der Daten der Smartwatch in Kenntnis gesetzt.

Zur Frage 14:

- *Im IT-Bericht der WKStA wird insinuiert, dass es zu einer Löschung von Daten der Smartwatch bzw. auf der Sicherungskopie gekommen sein könnte, der damals noch zuständige Beamte hat das medial bestritten. Wird die Feststellung des IT-Experten dennoch weiterverfolgt, um eine Datenlöschung ganz sicher auszuschließen?*

Ein weiterer, finaler Bericht des IT-Experten der Justiz über eine angeordnete, ergänzende Auswertung der Daten der Smartwatch steht noch aus.

Zur Frage 15:

- *Sind seit dem Wechsel zur StA Eisenstadt Weisungen von der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft bzw. dem BMJ ergangen?*
 - a. Wenn ja, von wem und zu welchem Vorgehen?*
 - b. Wenn ja: Wurde der Weisungsrat befasst?*

Nein.

Zur Frage 16:

- *Welche Berichte wurden in der Causa an die zuständige Oberstaatsanwaltschaft bzw. an das BMJ übermittelt?*
 - a. Falls Berichte an das BMJ übermittelt wurden: Wurden zusätzliche Akten oder Aktenanteile seitens des BMJ zur Klärung von Widersprüchen angefordert?*

Im Zusammenhang mit den anhängigen und abgeschlossenen Ermittlungsverfahren wurden zahlreiche Informations- und Vorhabensberichte an die Oberstaatsanwaltschaft Wien und in weiterer Folge an das Bundesministerium für Justiz übermittelt. Zusätzliche Akten bzw. Aktenbestandteile wurden seitens des Bundesministeriums für Justiz nicht angefordert, da diese elektronisch eingesehen werden können.

Dr.ⁱⁿ Anna Sporrer

